OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702306/10/VG

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des V R, wohnhaft in G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.12.2022, GZ: BHGM/921070010051/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 28.12.2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer näher bezeichneten Übertretung des EpiG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 19 Stunden). Dem Bf wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgeworfen, am 26.1.2021 von 10:45 bis 10:47 Uhr gegen die Quarantänepflicht verstoßen zu haben. Das Straferkenntnis gründet auf der polizeilichen Anzeige vom 29.1.2021 und einer dazu eingeholten schriftlichen Stellungnahme der Meldungslegerin vom 16.3.2021.

2. Es steht fest, dass die Polizeibeamten im vorgeworfenen Tatzeitraum von zwei Minuten mehrmals an der Haustür des Wohnhauses des Bf angeläutet haben, es hat jedoch niemand geöffnet oder sich sonst bemerkbar gemacht. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bf ist nicht erfolgt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.10.2023, in der die Meldungslegerin einvernommen wurde. Der dargelegte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich für die erkennende Richterin unzweifelhaft aus der Aktenlage und der Einvernahme der Meldungslegerin.

4. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ darf nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. etwa VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Im vorliegenden Fall gingen die Polizeibeamten davon aus, dass der Bf die angeordnete Heimquarantäne im vorgeworfenen Tatzeitraum von zwei Minuten nicht eingehalten hat, weil die Haustür trotz mehrmaligem Läuten nicht geöffnet wurde und sich auch sonst niemand bemerkbar machte.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall bestehen nach der vorliegenden Anzeige, der diesbezüglichen Stellungnahme der Meldungslegerin sowie der Einvernahme der

Meldungslegerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bei der erkennenden Richterin Zweifel daran, dass sich der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum von zwei Minuten tatsächlich nicht in seinem Wohnhaus in Heimquarantäne befand, zumal auch nicht etwa der Versuch unternommen wurde, mit dem Bf telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den Aufenthaltsort des Bf zu erfragen. Es wäre auch denkbar, dass der Bf das Läuten an der Haustür in dieser kurzen Zeit nicht gehört hat. Im vorliegenden Fall steht somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit fest, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch